

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 20. Mai 2021	Nr. 60
------	---------------------------	--------

## Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 20. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Sechszwanzigste Coronaverordnung vom 19. Mai 2021 (Brem.GBl. S 423) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nach § 28b Infektionsschutzgesetz oder nach dieser Verordnung der Besuch einer Verkaufsstelle, privaten oder öffentlichen Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig ist, gilt § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.“

2. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „bei Angeboten in geschlossenen Räumen“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz